

## Wesentliche Änderungen / nicht-wesentliche Änderungen

- Eine Änderung gilt als wesentlich, wenn sie den akkreditierten Gegenstand so stark verändert, dass eine Neubewertung der Akkreditierungskriterien (Qualität, Studierbarkeit, Formalia etc.) erforderlich wird.
- Jede wesentliche Änderung eines akkreditierten Studiengangs muss der Siegelvergabekommission angezeigt werden.
- Die Siegelvergabekommission prüft und entscheidet, ob der Studiengang weiterhin die formalen und inhaltlichen Akkreditierungsanforderungen erfüllt.

# nicht-wesentliche Änderungen

## **nicht-wesentliche Änderung (Beispiele)**

- kleinere Anpassungen von Modulbeschreibungen
- Aktualisierung von Literaturhinweisen
- Leichte Verschiebungen innerhalb von Modulen (ohne große Workload-Änderung)
- Änderungen von Prüfungsformen, wenn das Qualifikationsziel gleich bleibt
- Organisatorische Anpassungen (Raumvergabe, Dozentenwechsel ohne Profiländerung)

## **In aller Regel keine wesentlichen Änderungen (Beispiele)**

- Austausch von Wahlpflichtmodulen, Vertiefungsrichtungen oder Schwerpunkten (z. B. Modernisierung, Dozentenwechsel), solange Qualifikationsziele, Gesamtrahmen und Ressourcen im Wesentlichen gleich bleiben
- Übliche inhaltliche Weiterentwicklungen und Aktualisierungen (solange keine außergewöhnlich tiefgreifenden Veränderungen)

# Wesentliche Änderungen / nicht-wesentliche Änderungen

wesentliche Änderung	nicht-wesentliche Änderung
<ul style="list-style-type: none"><li>• Änderung der Studiengangbezeichnung</li><li>• Änderungen der Regelstudienzeit</li><li>• Änderung des Abschlussgrades</li><li>• Änderung in der Konzeption</li><li>• Änderung der Qualifikationsziele</li><li>• Änderung des Profils</li><li>• Änderung der Inhalte</li><li>• Änderung der Vermittlungsformen, der Lernorte oder der Partner auch bei gleichbleibendem Curriculum</li><li>• Einrichtung von Vertiefungsrichtungen, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolvent/-innen führen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Änderung des Einschreibeturnus / Zeitpunkt des Studienbeginns</li><li>• Änderung des Curricularnormwerts</li><li>• Änderungen der Leistungspunkte in Abstimmung mit tatsächlichem Arbeitsaufwand der Studierenden, sofern die Gesamtzahl der Kreditpunkte eingehalten wird und die Studierbarkeit des Studienganges weiterhin gesichert ist</li><li>• ergänzende Aktualisierung der Studiengangziele</li><li>• Änderungen in Modulen (z. B. Titel, Lernzielen, Inhalte oder Prüfungsformen), ohne dass sich die Qualifikationsziele des Gesamtstudiengangs ändern</li><li>• Integration zusätzlicher Module, deren Lernziele den Studiengangzielen entsprechen</li><li>• Streichung einzelner Module, die veraltet sind oder nicht mehr gehalten werden, ohne dass sich die Qualifikationsziele des Gesamtstudiengangs ändern</li></ul>